

auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche Sr. Majestät der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, wie auch die Karten und Pläne befestigter Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, welche in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissarien von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechslung der Ratifikationen, ausgeliefert, und zwar:

an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Kommissarien Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen, Sr. Majestät des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig diejenigen, welche die Länder betreffen, in deren Besitz besagte kaiserl. und königl. Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Traktat zu Folge, gelangen.

192. Memel den 24. Juli 1807. (Proclamation an die Bewohner der durch den Frieden zu Tilsit abgetretenen Provinzen. Gesetz-Sammlung v. 1806—1810. S. 167.)

F r i e d r i c h W i l h e l m .

Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenosse selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genöthigt fühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf; Was Jahrhunderte und hiedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller Unterthanenpflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heiße-

sten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu euern neuen Landesherrn; seid Ihm, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24sten Juli 1807.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

193. Memel den 29. August 1807. (Pflicht-Entlassung der königl. preussischen Diener. Gesetz-Sammlung von 1806—1810. S. 168.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9. Juli d. Jahrs zu Tilsit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Session verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieses, der Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, um sie, Unserer Seits, an der Uebernahme neuer Dienstpflichten zur Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern.

Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener, den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleistete treue Dienste stets in dankbarem Andenken behalten.

Gegeben Memel, den 29sten August 1807.

F r i e d r i c h W i l h e l m .

194. Paris den 21. Januar 1808. (Y. g. Auszug eines, zwischen dem Herrn Joh. Baptiste Rompere von Champagny, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich, und dem Herrn Maximilian Grafen von Westerholt Gisenberg, Groß-Stallmeister Ihrer kaiserlichen königl. Hoheit des Großherzogs von Berg, geschlossenen Tractates.)

Art. 1. Ihre Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, in der Absicht Ihrer Schwester, der Prinzessin Caroline, Huldreiches und Nützlichendes zu erweisen, sodann auch zur

Anerkenntniß der Dienstleistungen Ihrer kaiserl. königl. Hoheit des Großherzogs von Berg und Cleve, verleihen gedachter Ihrer k. k. Hoheit zu vollem Eigenthum und Souverainität, um mit deren Großherzogthum vereinigt und gleichmäßig besessen zu werden:

1. Die Herrschaften Essen, Elten u. Werden;
 2. Die Grafschaft Mark mit dem Theile der Stadt und des Gebietes Lippstadt, welche früher im Besitz Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen sind;
 3. Das Fürstenthum Münster nebst Kappenberg;
 4. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und
 5. Die Grafschaft Dortmund;
- jedoch mit Ausnahme der etwa vorhandenen Territorien, Grundbesitzungen und Domainen, welche zu den vorgenannten Fürstenthümern und Grafschaften gehört haben, indessen völlig davon getrennt und in den Gebieten anderer Rheinbundes-Staaten gelegen sind.

Art. 2. Ihre kaiserl. königl. Hoheit der Großherzog von Berg werden am 1. März d. J. durch kaiserl. königl. Commissarien in den Besitz der vorgenannten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften gesetzt werden, jedoch müssen vorab alle, den gedachten Ländern seit dem ersten Tage der französischen Occupation bis zu jenem der Uebergabe, durch den General-Intendanten der Armee auferlegte, außerordentliche Contributionen, so wie die gewöhnlichen Abgaben, entrichtet, oder hinlängliche Zahlungsversicherung dafür geleistet werden.

Art. 3. Ihre kaiserl. königl. Majestät behalten sich das Eigenthum der Hälfte der Domainen vor, welche den frühern Besitzern der zu übertragenden Länder zugehört haben, so wie überhaupt von allem Eigenthum, welches obgleich mit der Landeshoheit verbunden, davon getrennt und besonders besessen werden kann. Nichtsdestoweniger gestatten Ihre Majestät der Kaiser und König, daß Ihre k. k. Hoheit, in so fern sie dieses vorziehen, als Aequivalent der reservirten Hälfte von allem Domainal-Eigenthum, eine Anzahl von Domainen überweise, die, frei von allen Hypotheken und andern Lasten, als

derjenigen Imposten, so sie jetzt tragen, eine jährliche reine Revenue von 250,000 Fr. aufbringen.

Art. 4. Die besagten Domainen bleiben daher von der Besitzübergabe ausgeschlossen und werden, bis zur Verfügung Sr. Majestät des Kaisers durch französische Agenten verwaltet.

Bemerk. Die Erfüllung dieses Vertrages hat, wegen der von Großherz. Bergischer Seite acceptirten, und daher vorläufig nöthig gewesenenen, Ausmittlung der reservirten Domainen, einigen Aufschub erlitten, so daß erst der förmliche Cessions-Act wegen der vorgenannten Länder zwischen den desfalls Committirten, nämlich: dem französischen General-Intendanten der Armee, Staatsrath Daru ic. und dem Großherz. Bergischen Staatsrath, General Damas, zu Berlin am 20. April 1808 zu Stande gekommen ist. Hierauf hat Letzterer zu Münster am 5. Mai und zu Hamm am 8. Mai ej. a. in eigener Person, sodann durch mehrere von ihm delegirte Commissarien in den übrigen Provinzen im Laufe desselben Monates, die Besitzergreifung des Landes und die Vereidigung der Behörden verwirklicht. (Conf. Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung B. 17. S. 137.)

Das Fürstenthum Münster gehörte theils zum Ems-, theils zum Ruhr-Departement des Großherzogthums Berg (Jahrbücher B. 17. S. 138.)

195. Im Pallast zu Paris den 7. August 1808. (Y. g. Urkunde über die Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kaiser Napoleon.)

Joachim Napoleon, von Gottes Gnaden König von beiden Sicilien, Prinz u. Groß-Admiral von Frankreich.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen werden, Unsern Gruß!

Nachdem Wir Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes, Unserm erhabenen Schwager, Unsere Souveränität über das Großherzogthum Berg, so wie alle Unsere Rechte in Deutschland abgetreten haben: so machen Wir Unsern geliebten und getreuen Unterthanen bekannt, daß